



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Zug, 18. August 2026 rv

**Ratifikation und Umsetzung des internationalen Übereinkommens im Rahmen des See-
rechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nut-
zung der biologischen Vielfalt der Meere ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (Hoch-
seeschutzabkommen)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Juni 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantonsregierungen eingeladen, zur Ratifikation und Umsetzung des Hochseeschutzabkommens Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Das im Januar 2026 in Kraft getretene UNO-Hochseeschutzabkommen schafft erstmals einen völkerrechtlich verbindlichen Rahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt in Meeresgebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse. Es leistet damit einen wichtigen Beitrag zum globalen Biodiversitäts- und Klimaschutz und steht im Einklang mit den Zielen der Schweiz in den Bereichen nachhaltige Entwicklung, Umwelt- und Ressourcenschutz.

Mit der Ratifikation und Umsetzung des Abkommens wird gewährleistet, dass natürliche und juristische Personen, die der schweizerischen Hoheitsgewalt unterstehen, diskriminierungs- freien Zugang zu den Meeresressourcen ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse erhalten. Schweizer Unternehmen und Forschungseinrichtungen profitieren von einem international einheitlichen Regelungsrahmen für den Zugang zu marinen genetischen Ressourcen, für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie für weitere Tätigkeiten in den betroffenen Meeresgebieten.

Von der Umsetzung des Hochseeschutzabkommens durch die Schweiz sind keine direkten und keine bedeutenden indirekten Auswirkungen auf die Umwelt in der Schweiz zu erwarten. Da sich die Regelungen ausschliesslich auf internationale Meeresgebiete beziehen, ergeben sich keine relevanten Effekte auf die nationalen Treibhausgasemissionen oder auf die Erreichung der schweizerischen Klimaziele. Ebenso werden die Biodiversität, die natürlichen Ressourcen (insbesondere Wasser und Boden) sowie weitere Schutzgüter im Inland nicht beeinflusst. Der Vollzug des Hochseeschutzabkommens obliegt dem Bund. Die Zuständigkeiten des Kantons Zug im Bereich des Umwelt- und Gewässerschutzes werden dadurch nicht berührt.

Aus Sicht des Kantons Zug ist die Ratifikation und Umsetzung des Abkommens zu begrüßen. Sie stärkt die internationale Zusammenarbeit beim Schutz der Meeresökosysteme und schafft gleichzeitig klare und einheitliche Rahmenbedingungen für Schweizer Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die in den betroffenen Gebieten tätig sind. Die Vorlage unterstützt wichtige internationale Umweltziele, ohne Zuständigkeiten, Ressourcen oder Vollzugsaufgaben des Kantons zu tangieren.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- recht@bafu.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Baudirektion, info.bds@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite